TEXTTEIL

zum Bebauungsplan 2. Änderung BACKENSCHLAG

1. <u>Allgemeine Angaben</u>

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Vorschriften und Feststetzungen in seinem Geltungsbereich außer Kraft.

2. Rechtsgrundlagen

Maßgebend für diesen Bebauungsplan sind

- 2.1 das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBI. S. 2141)
- 2.2. die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBI. S. 132)
- 2.3 die Landesbauordnung (LBO) vom 19. Dezember 2000 (GBI. BW S. 760)
- 2.4 die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) vom 18. Dezember 1990
- mit den jeweiligen Änderungen.
- 3. <u>Textliche Festsetzungen</u> in Ergänzung der Planzeichnung
 - 3.1 Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 BauGB u. §§ 1 23 BauNVO
 - 3.1.1 Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB u. §§ 1 15 BauNVO s. Eintrag im Lageplan
 - 3.1.2 Allgemeines Wohngebiet (WA) § 4 BauNVO

Ausnahmen des § 4 (3) 1 - 5 BauNVO sind gem. § 1 (6) 1 nicht zulässig.

3.2 <u>Maß der baulichen Nutzung, Höhe der baulichen Anlagen</u> § 9 (1) 1 u. (2) BauGB u. §§ 16 - 21a BauNVO s. Eintrag im Lageplan

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die

3.2.1 - Grundflächenzahl (GRZ), als Höchstmaß im Rahmen der überbaubaren Grundstücksfläche.

3.2.2 - Höhenbeschränkung der First- u. Traufhöhen.

Die Traufhöhe ist auf mindestens 2/3 der Gebäudelänge einzuhalten.

Als unterer Bezugspunkt gilt die im zeichnerischen Teil eingetragene Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH).

Abweichungen bis \pm 0,2 m sind zulässig, sofern die absolute FH u. TH nicht überschritten werden.

Als obere Bezugspunkte gelten der Schnitt der Außenwand mit Oberkante Dachhaut (TH) und Oberkante Firstziegel (FH).

3.2.3 - Dachneigung

Der Eintrag bezieht sich auf die Sparrenneigung.

3.3 - <u>Bauweise</u> § 9 (1) 2 BauBG u. § 22 BauNVO s. Eintrag im Lageplan

Im gesamten Planbereich ist abweichende Bauweise (a) bzw. (a1), d. h. offene Bauweise, jedoch mit einer Längenbeschränkung von (a)=20m bzw. (a1)=24m, festgesetzt.

- E Nur Einzelhäuser zulässig
- E/D Nur Einzel- und / oder Doppelhäuser zulässig
- D Nur Doppelhäuser zulässig
- H Nur Reihenhäuser zulässig
- 3.4 <u>Überbaubare Grundstücksflächen</u> § 9 (1) 2 BauGB u. § 23 BauNVO s. Eintrag im Lageplan

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Festsetzung von Baugrenzen (§ 23 (3)) BauNVO im Rahmen der zulässigen Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO) festgesetzt.

3.5 <u>Stellung der baulichen Anlagen</u> § 9 (1) 2 BauGB s. Eintrag im Lageplan

Die eingezeichneten Firstrichtungen der Hauptgebäude und damit die Gebäudehauptkanten sind verbindlich.

Die Gesamtlänge der Nebenfirste darf 50 % der Hauptfirstlänge nicht überschreiten.

3.6 Größe der Baugrundstücke § 9 (1) 3 BauGB

Die Größe der Baugrundstücke darf mit Ausnahme bei Reihenhäusern H 250 m² nicht unterschreiten.

3.7 <u>Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen u. ihre Einfahrten</u> § 9 (1) 4 BauGB u. §§ 12 u. 14 (1) BauNVO s. Eintrag im Lageplan

Oberirdische Garagen und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der dafür ausgewiesenen und der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen. Aus städtebaulichen Gründen und um die Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu behindern, muß bei Garagen der Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche mindestens 5,0 m betragen.

Nicht überdachte Stellplätze u. Garagenzufahrten sind mit Rasenpflaster oder Schotterrasen zu befestigen. 35 % der Frontlänge entlang öffentlichen Verkehrsflächen muss begrünt sein. Bei Eckgrundstücken gilt dies getrennt für die jeweilige Seite.

Hundezwinger und Kleintierställe sind nicht zugelassen.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind keine Nebenlagen zulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Abstand mindestens 5,0 m beträgt.

Auf den rückwärtigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind nur Pergolen mit Rankgewächsen, sowie Gewächshäuser u. Gerätehütten bis 20 m³ zulässig. Der Abstand zur Grünzone entlang des Holdergrabens muss mindestens 1,5 m betragen.

3.8 <u>Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden</u> § 9 (1) 6

Die Grundstücksfläche je Wohneinheit muß mindestens 150 m² betragen.

3.9 <u>Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung</u> § 9 (1) 10 BauGB s. Eintrag im Lageplan

Die eingezeichneten Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Nutzung freizuhalten. Anpflanzungen dürfen nur eine Höhe von 0,8 m über Straßenniveau erreichen.

3.10 Verkehrsflächen § 9 (1) 11 u. (2) BauGB u. § 125 BauGB

Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist unverbindlich. Der Lageplan wird ergänzt durch Längenschnitte der öffentlichen Verkehrsflächen (Höhen im "Neuen System" ü. NN).

- 3.11 Grünflächen § 9 (1) 15 u. 20 BauGB
- 3.11.1 Öffentliche Grünflächen (pfg 7) sind mit Bäumen u. Sträuchern der Pflanzenlisten 1 bis 4, sowie als standortgerechte extensive Wiese (Pflanzenliste 6) zu begrünen. Bei <u>Bäumen</u> hat der Stammumfang in 1 m Höhe zum Zeitpunkt der Pflanzung mindestens 0,14 m (außer Obstbäume) zu betragen. Der Standort der Bäume ist durch die in der Zeichenerklärung erläuterte Signatur (pfg1, pfg 2) festgelegt, wobei Abweichungen von bis zu 5 m toleriert werden. Die Saumbereiche sind für Spontanvegetation vorzusehen. Kleinere Flächen können auch als extensive Wiese ohne Gehölzpflanzungen angelegt werden.

Die Querachse durch das Gebiet von der Hailfinger Straße bis zum Teich ist geprägt vom zeitweise wasserführenden Graben. Dort sollen Pflanzen der Pflanzenliste 9 als Filterbeete und gewässerbegleitende Gehölze der Pflanzenliste 5 eingebracht werden.

Der Lärmschutzwall ist flächig (pfg4) mit Pflanzen der Liste 4 bis 8 zu bepflanzen.

3.11.2 Öffentliches Verkehrsgrün (pfg 7) ist mit Bäumen der Pflanzenliste 1 u. 3 zu begrünen, wobei der Standort durch die in der Zeichenerklärung erläuterte Signatur (pfg 1, pfg 2) gekennzeichnet ist.

Abweichungen bis zu 5 m sind erlaubt. Bei kleinkronigen Bäumen (pfg 2) hat der Stammumfang in 1 m Höhe zum Zeitpunkt der Pflanzung mindestens 0,14 m zu betragen. Großkronige Bäume (pfg 1) werden mit einem Stammumfang von mindestens 0,16 m in 1 m Höhe gepflanzt.

Die Grünfläche wird als Rasen oder standortgerechte Wiese gestaltet.

Öffentliche Parkflächen, Fuß- u. Radwege sind mit einem wasserdurchlässigen Pflasterbelag oder Rasenpflaster zu befestigen.

- 3.12 <u>Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen</u> § 9 (1) 21 BauGB s. Eintrag im Lageplan.
- 3.12.1 LR2 Leitungsrecht zu Gunsten der Gemeinde Bondorf für Ableitung von Oberflächenwasser (s. a. Ziff. 4.9)
- 3.13 Besondere bauliche Vorkehrungen § 9 (1) 24 BauGB u. § 14 (2) LBO

Zur Verbesserung der Lärmsituation ist die Ausbildung eines Lärmschutzwalles entlang der L 1184 mit einer Höhe von 3,0 m über Straßenrandniveau sowie in nördlicher Verlängerung eine Lärmschutzwand entlang der Böschungsoberkante der L 1184 mit einer Höhe von 1,5 bis 2,0 m vorgesehen.

Die Grundrisse der Gebäude entlang der angrenzenden Landesstraße (L 1184) der Hailfinger Str. (K1035) und der Seebronner Str. sind vorzugsweise so anzulegen, dass die dem ständigen Aufenthalt dienenden Räume (Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmer) zu den lärmabgewandten Seiten, das heißt, den im Lageplan der schalltechnischen Untersuchung nicht farblich markierten Seiten orientiert werden.

Falls dies nicht realisierbar ist, muß der erforderliche Lärmschutz durch passive Maßnahmen erbracht werden.

Auf das schalltechnische Gutachten des Ingenieurbüros Dr. Bender + Stahl vom April 1998 wird ausdrücklich hingewiesen.

Entlang der K 1035 (Hailfinger Str.) sind die Lärmschutzmaßnahmen auch wegen des gegenüberliegenden Gewerbegebiets erforderlich.

- 3.14 Pflanzgebot u. Pflanzbindung § 9 (1) 25 BauGB u. §§ 9 u. 74 (1) 3 LBO s. Eintrag im Lageplan
- 3.14.1 Die als pfg 1 bezeichneten großkronigen Bäume (Dominanten) sind als Arten der Pflanzenliste 1 mit einem Stammumfang von 0,12 m in 1 m Höhe zu pflanzen und zu unterhalten.

Die eingezeichneten prinzipiellen Standorte können bis zu 5 m verschoben werden.

3.14.2 Die als pfg 3 bezeichneten Bäume sind als Arten der Pflanzenlisten 2 u. 3 mit einem Stammumfang von 0,12 m in 1 m Höhe (außer Obstbäume) zu pflanzen und zu unterhalten.

Die eingezeichneten prinzipiellen Standorte können bis zu 5 m verschoben werden.

3.14.3 Je angefangene 200 m² Grundstücksfreifläche ist mindestens ein Baum der Pflanzenliste 2 (Halbstamm oder Hochstamm) zu pflanzen u. zu unterhalten.

Die bereits eingezeichneten prinzipiellen Pflanzgebote werden auf die Anzahl angerechnet.

- 3.14.4 Die als pfg 5 bezeichneten Flächen sind mit Arten der Pflanzenlisten 4 u. 8 zu bepflanzen und zu unterhalten.
- 3.14.5 Die nicht durch Pflanzgebot belegten Freiflächen sind im Hinblick auf ihre Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere möglichst naturnah zu gestalten. Eine Auswahl an Pflanzen bieten die Pflanzenlisten an. Auf den öffentlichen Verkehrsflächen abgewandte Flächen, die nicht mit einem Pflanzgebot belegt sind, können begrünte Sichtschutzelemente aus Holz bis zu max. 2,0 m Höhe und bis zu einer Länge von 4,0 m von der Gebäudekante weg erstellt werden. (Kletterpflanzen Pflanzenliste 7)
- 3.14.6 Die als pfg 6 bezeichneten bestehenden Bäume sind zu erhalten und zu pflegen. Altersbedingte Abgänge sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.
- 3.15 Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers § 9 (1) 26 BauGB

Die an die Verkehrsflächen angrenzenden privaten Grundstücksflächen können bis zur Baugrenze als Flächen für den Massenausgleich bei der Erschließung herangezogen werden. Sie dienen der Minimierung von anfallendem Erdaushub, sowie der Vermeidung von Dammlagen der Straßenkörper.

Als Randeinfassung der öffentlichen Verkehrsflächen sind unterirdische Stützbauwerke (Hinterbeton) mit 0,3 m Breite und 0,6 m Tiefe zulässig.

3.16 Pflichten des Eigentümers § 126 BauGB

Der Eigentümer hat das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper und des Zubehörs sowie Kennzeichen und Hinweisschildern für Erschließungsanlagen auf seinem Grundstück zu dulden.

3.17 Schutz des Mutterbodens § 202 BauGB

Mutterboden (Oberboden),der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

- 4. Satzung über die örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "1. Änderung Backenschlag" (§ 74 LBO i.V.m. § 9(4) BauGB)
 - 4.1 Dachgestaltung § 74 (1) LBO
 - 4.1.2 Dachform u. Dachneigung § 74 (1) 1 LBO

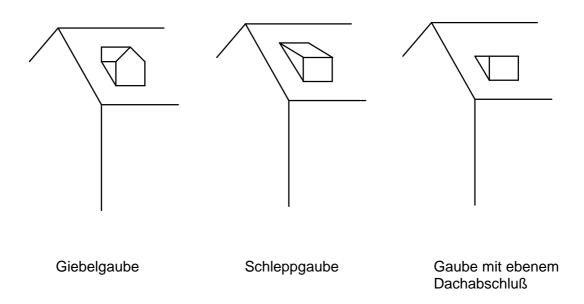
Für <u>Hauptgebäude</u> sind symetrische u. asymetrische Satteldächer mit 20°- 70° Dachneigung zulässig.

Dabei muss eine der beiden Dachseiten mindestens eine Dachneigung von 38° vorweisen.

<u>Dachaufbauten</u> sind zulässig, soweit die Geamtlänge 50 % der Dachseite nicht überschreitet und sie mindestens 0,5 m unter dem Hauptfirst liegen. Vom Ortgang und zwischen den Gauben ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Auf der gleichen Dachseite sind entweder nur Dachaufbauten (Gauben) oder nur Dacheinschnitte zulässig.

Übereinanderliegende Gauben sind nicht zulässig.



4.1.3 <u>Garagen und Nebengebäude</u> sind mit Satteldächern von 20⁰ oder mit extensiv begrünten Flachdächern zulässig.

4.1.4 <u>Dacheindeckung</u>

zulässig sind für geneigte Dächer rot bis rotbraune, graue oder grauschwarze Ziegel oder Dachsteine. Sonnenkollektoren sind zulässig, wenn sie sich in die Dachfläche einfügen.

4.2 Äußere Gestaltung § 74 (1) 1 u. § 11 (2) LBO

Glänzende u. reflektierende Materialien sind zu vermeiden. Haus- u. Garagenwände sowie Pergolen , Carports etc. sollen mit Pflanzen der Liste 7 begrünt werden.

4.3 Gestaltung der unbebauten Flächen § 74 (1) 3

Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Zur Befestigung von Stellplätzen, Einfahrten und Zugängen sind wasserdurchlässige Pflasterbeläge (mit offenen Fugen), Rasenpflaster o.ä. zu verwenden.

4.4 Einfriedigungen § 74 (1) 3 LBO

Zu öffentlichen Verkehrsflächen u. Grünflächen sind nur lebende Einfriedungen und darin einbezogene Maschen- oder Knüpfdrahtzäune bis max. 1,0 m Höhe zulässig. Zwischen den Grundstücken sind lebende Einfriedungen (s. Pflanzenliste 4) bis max 2,0 m Höhe, oder offene Einfriedigungen bis max 1,0 m Höhe zulässig. Einfriedigungen sind offen, wenn die Zwischenabstände größer sind als die Elemente selbst.

Stützmauern sind nicht zulässig. Ausnahmsweise können Stützmauern nur im Bereich von Straßeneinschnitten zugelassen werden. Ihre Höhe wird begrenzt durch die Tiefe des Einschnitts, jedoch max. 0,8m.

4.5. Antennen § 74 (1) 4 LBO

Das Baugebiet ist mit einem Breitbandkabelanschluß versorgt. Um eine Beeinträchtigung des Ortsbildes zu vermeiden, sind außenliegende Antennen und Parabolspiegel nur zulässig, wenn sie sich farblich dem Hintergrund anpassen und mindestens 0,5 m unter dem First liegen.

4.6 Freileitungen § 74 (1) 5 LBO

Niederspannungsfreileitungen sind nicht zulässig.

4.7 <u>Stellplatzverpflichtung für Wohnungen</u> § 74 (2) 2 LBO

Pro Wohneinheit sind 1,5 Stellplätze nachzuweisen, wobei bei Bruchzahlen aufgerundet wird.

4.8 Vermeidung von überschüssigem Bodenaushub § 74 (3) 1

Um die Entsorgung von überschüssigem Bodenaushub zu vermeiden, ist dieser möglichst auf dem Grundstück wieder aufzubringen. Die nicht überbauten Flächen sind mindestens auf Straßenniveau anzufüllen. Die Aufschüttung darf in der Regel jedoch eine Höhe von 0,6 m gemessen von der bestehenden Geländeoberfläche nicht überschreiten.

4.9 <u>Anlagen zum Sammeln und Versickern von Niederschlagswasser</u> § 74 (3) 2 LBO

Das Oberflächenwasser der mit

W→ gekennzeichneten

Baugrundstücke sowie von Baugrundstücken, die einen Anschluss an das

Oberflächenwassersystem besitzen, ist im Trennsystem abzuleiten.

Auf den mit LR₂ gekennzeichneten Flächen ist ein Abwasserleitungsrecht und die Unterhaltung zu dulden.

Allgemein können auch Zisternen für einen zweiten Wasserkreislauf im Haus gespeist werden, die einen Überlauf in das Oberflächenwassersystem besitzen. Das Fassungsvermögen der Zisternen sollte mindestens 50 l /m² horizontal projektierter Dachfläche betragen. Dies entspricht einer Speicherkapazität von ca. 3 m³ pro Wohneinheit.

Der Beb. Plan wird ergänzt durch einen Plan der Entwässerungskonzeption.

4.10 Ordnungswidrigkeiten § 75 (3) LBO u. § 213 (1) 3 BauGB

Bei der Ausführung der baulichen Anlagen und Außenanlagen sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes einzuhalten. Wer einer in einem Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dadurch zuwiderhandelt, daß diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB. Ordnungswidrig handelt auch derjenige, der örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt (§ 75 Abs.3 Nr. 2 LBO).

5. <u>Hinweise und nachrichtlich übernommene Festsetzungen</u> § 9 (6) BauGB

5.1 Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich in den Zonen 3a und 3b des Wasserschutzgebietes der Stadt Rottenburg.

Die Bestimmungen der Rechtsverordnung sind zu beachten.

Zum Beispiel ist bei Reinigung von Kraftfahrzeugen darauf zu achten, daß nur nicht schädlich verunreinigtes Wasser in das Oberflächenwassersystem oder in den Untergrund gelangt.

Wird bei Bauarbeiten aufgrund der Tiefe des Eingriffs unvorhersehbar Grundwasser freigelegt, ist dies gem. § 37 WG der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Eine Ableitung von Grundwasser ist höchstens kurzfristig für die Dauer der Bauzeit und nur nach vorheriger wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

5.2 <u>Bodendenkmale</u>

Da 1974 im Bereich der Seebronner Straße 13, jungsteinzeitliche Funde zum Vorschein gekommen sind, ist mit einer Siedlung unbekannter Ausdehnung zu rechnen.

Außerdem muß bei der Größe des Plangebietes und seiner topographischen Lage mit weiteren vor- und frühgeschichtlichen Funden gerechet werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen.

Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) v. 06.12.1983 sind zu beachten.

5.3 Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BodSchG), insbesondere auf § 4, wird verwiesen.

Für das Baugebiet wurde ein ingenieurgeologisches Gutachten erstellt, das bei der Gemeinde einzusehen ist.

5.4 <u>Gründung von Gebäuden</u>

Insbesonders in dem im zeichnerischen Teil als geologisch sensitiv gekennzeichneten Bereich und bei Gebäuden mit hoher Bodenpressung wird empfohlen den Untergrund detaillierter untersuchen zu lassen.

5.5 Altlasten

Bodenbelastungen sind nicht bekannt. Sollte dennoch bei Erdarbeiten belastete Böden angetroffen werden, so ist unverzüglich das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz beim Landratsamt zu benachrichtigen und die Arbeiten im betroffenen Bereich einzustellen.

Auf das Merkblatt "Abfallwirtschaft und Altlasten" dieses Amtes wird verwiesen.

5.6 Umwelteinflüsse

Im Plangebiet und in den daran angrenzenden Grundstücken bestehen zur Zeit noch landwirtschaftliche Betriebe.

Daher können im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes landwirtschaftstypische Gerüche und Geräusche auftreten.

Herrenberg, den 22.06.2009 Dipl.-Ing. (FH) Jochen Gillich

Jochen Gillie

Ingenieurbüro für Vermessung Bauleitplanung in Geoinformation **Gillich + Semmelmann** Daimlerstr. 16 - 71083 Herrenberg Tel: 07032/9166991 - Fax: 5696 www.gillich-semmelmann.de

mail@gillich-semmelmann.de

Ausfertigungsvermerk:

Bondorf, den

Die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan, sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften stimmen mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom überein.

,	
Dürr, Bürgermeister	

PFLANZENLISTEN

Pflanzenliste 1: Großkronige Bäue an markanten Punkten ("Dominanten")

Fraxinus excelsior Esche Quercus robur Stieleiche Quercus petraea Traubeneiche Fagus sylvatica Rotbuche Tilia cordata Winterlinde Tilia grandiflora Sommerlinde Carpinus betulus Weißbuche Juglans regia Walnuß

Pflanzenliste 2: Streuobstbereiche (geeignete Sorten von Obsthochstämmen)

Apfelsorten	Birnensorten	Kirschen	Zwetschgensorten
- Erbacherhofer Mostapfel - Landsberger Renette - Winterrambour - Schöner von Boskoop - Finkenwerder Prinzenapfel - Gewürzluiken - Glockenapfel - Brettacher - Jakob Fischer - Jakob Lebel - Zabergäu-Renette - Häckerapfel - Goldparmäne - Rheinischer Bohnapfel ⁴	 Gute Graue Gute Luise Stuttgarter Geißhirtle Konferenz Vereindechantsbirne Wildbirne 	 Büttners Späte Rote Knorpelkirsche Dönissens Gelbe Knorpelkirsche Große schwarze Knorpelkirsche Hedelfinger Riesenkirsche 	- Große Grüne Reneklode - Hauszwetschge - Königin Viktoria

<u>Pflanzenliste 3a:</u> Straßenbegleitgrün, markante Punkte (z.B. Querachse, Bushalt, Wendehämmer, sofern nicht Pflanzenliste 1)

Acer platanoides Spitzahorn Acer pseudoplatanus Bergahorn Aesculus hippocastanum Roßkastanie Carpinus betulus Hainbuche Fraxinus excelsior Esche Quercus robur Stieleiche Quercus petraea Traubeneiche Tilia cordata Winterlinde Tilia platyphyllos Sommerlinde

Ulmus glabra Bergulme (nur pilzresistente Sorten)

Pyrus communis Wildbirne

Pflanzenliste 3b: Straßenbegleitgrün, Feldgehölze, kleinkronige Bäume

Acer campestre Feldahorn Corylus avellana Haselnuß Prunus domestica Zwetschge Prunus avium Kirsche Sorbus aucuparia Eberesche Sorbus torminalis Elsbeere Sorbus domestica Speierling Malus sylvestris Wildapfel Pyrus communis Wildbirne

Pflanzenliste 4: Gehölzpflanzungen, Straßenbegleitgrün, Sträucher und Heister, Hecken

Acer campestreFeldahomAcer pseudoplatanusBergahornAmelanchier laevisFelsenbirneCarpinus betulusHainbucheConus masKornelkirscheCornus sanguineaRoter Hartriegel

Corylus avellana Hasel

Crataegus laevigata zweigriffeliger Weißdorn zweigriffeliger Weißdorn

Euonymus europaeus Pfaffenhütchen

Ligustrum vulgare Liguster

Lonciera xylosteumHeckenkirschePrunus aviumVogelkirschePrunus spinosaSchleheRosa caninaHundsroseRosa rubignosaWeinroseSambucus racemosaRoter HolunderSorbus aucupariaEberesche

Viburnum lantana Wolliger Schneeball Viburnum opulus Wasser-Schneeball

<u>Pflanzenliste 5:</u> Gewässerbegleitende Gehölze: Gehölzarten für Initialpflanzungen entlang von Gräben (Querachse und Graben westlich der B 14)

Alnus glutinosa Schwarzerle
Fraxinus excelsior Esche
Salix caprea Salweide
Salix cinerea Grauweide
Salix triandra Mandelweide
Salix viminalis Korbweide

Viburnum lantana Wasserschneeball

Pflanzenliste 6: Wildkräutersaatgutmischung (Wiesen), z.B.

Agrostis cappilaris	4%		
Arrhenaterum elatius	11%		
Dactilis glomerata	4%		
Festuca ovina	14%		
Festuca rubra commutata	10%	76%	gew. Gräser
Festuca rubra rubra	9%		gem Gracer
Lolium pratensis	7%		
Poa pratensis	7%		
Trisetum flavescens	2%		
Achillea millefolim	1,5%		
Agrimonia eupatoria	1%		
Campanula rotundifolia	0,5%		
Centaurea jacea	1%		
Daucus carota	1%		
Galium verum	1%		
Hieracium pilosella	0,5%		
Knautia arvensis	3%	24%	gew. Kräuter
Leontodon species	1%		
Leucanthemum vulgare	5%		
Lotus corniculatus	3%		
Medicago lupulina	1%		
Pimpinella saxifraga	1%		
Plantago lanceolata	1%		
Sanguisorba minor	2%		
Aussaatmenge:	5-6 g/m²		

Pflanzenliste 7: Kletterpflanzen (Fassadenbegrünung)

Clematis in Sorten	Waldrebe
Hedera helix	Efeu
Lonicera in Sorten	Geißblatt
Parthenocissus in Sorten	Wilder Wein
Polygonum aubertii	Knöterich

Pflanzenliste 8: Bodendecker

Hypericum calycurium	Johannniskraut	5 Pflanzen pro m²
Rosa vosagiaca	blaugrüne Rose	3 Pflanzen pro m²
Rosa rugosa	Apfel Rose	3 Pflanzen pro m²
Hedera helix	Efeu	3 Pflanzen pro m²
Vinca minor	Kleines Immergrün	5 Pflanzen pro m²

Pflanzenliste 9: Filterbeete (Querachse)

Flechtbinsen Rohrkolben Sumpfiris